Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 49

Artikel: Ein neues kantonales Lehrlingsgesetz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577554

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

leuchtung. Welche Größe diese Maschinenhalle besitzt, geht daraus hervor, daß sie eine Fläche von nicht weniger als 15,000 m² einnimmt, während die ganze, von Ausstellungsgebäuden überdeckte Fläche 135,000 m² mißt, das ganze Ausstellungsareal aber eine halbe Million Quadratmeter = 50 Hektaren! Das Restaurant am Eingang zum Neufeld (südliche Seite des Ausstellungsareals) bildet den Abschluß unserer heutigen Wanderung und Besichtigung. Es strahlt schon in den kräftigsten Farben, und wir bewundern die vielen Einrichtungen des modernen Restaurationsbetriebes, die später verborgen sind, die wir aber heute noch in ihren Anfangsstadien und Elementen besichtigen können.

Eine unerschöpfliche Fülle des Interessanten und Sehenswerten haben wir heute besichtigen können, so daß wir gerne sagen: Auf Wiedersehen!

Ein neues kantonales Lehrlingsgesetz.

(Schluß.)

Zur Besprechung der Vorlage eines kantonalen Lehrlingsgesetzes versammelte sich der kantonale Gewerbeverein Schaffhausen am 1. Februar 1914 in Schaffhausen.

Der Referent Herr Prof. Jetzler verbreitete sich einleitend in sehr interessanter Weise über die Geschichte des Lehrlingswesens und über die schöne Zeit, da das Handwerk noch einen „goldenen Boden" hatte. Mit klaren Strichen zeichnete er auch die Zeit des Verfalls und des Wiedererwachens von Bestrebungen zur Hebung von Handwerk und Gewerbe.

Unter diesen verdient wohl das Lehrlingswesen besondere Beachtung. Während in einzelnen europäischen Staaten, Deutschland, Frankreich und Österreich die Frage längst geregelt ist, geht die Lehrlingsgesetzgebung in der Schweiz nur langsam voran. Die welschen Kantone waren voraus. Endlich ist auch der Kanton Schaffhausen daran, die Materie zu regeln. Man hat die Notwendigkeit erkannt, den total veränderten Erwerbsverhältnissen auch die Lehrverhältnisse anzupassen.

Im Gewerbeverein Schaffhausen wurden schon vor Jahren Stimmen laut, welche einem Lehrlingsgesetz riefen; man hat aber aus guten Gründen immer wieder abgeraten, bis schließlich auch von anderer Seite, dem Kaufmännischen Verein, Anstrengungen gemacht wurden.

1911 wurde auf einer Versammlung in Hallau grundsätzlich die Ergreifung der Initiative beschlossen. Es liegt nunmehr ein Entwurf der kantonalen Gewerbekommission vor, der sämtlichen Mitgliedern zugestellt und auch bereits besprochen wurde. Derselbe ist sehr knapp gehalten, enthält aber doch alles Wesentliche und Notwendige.

Auf dem Gang durch die Vorlage fallen eine Reihe von sehr beachtenswerter Bemerkungen auf, hauptsächlich da, wo etwa Opposition zu erwarten ist. Der Referent tritt warm für einen achttägigen Urlaub der Lehrlinge ein. Diese befinden sich in den Entwicklungsjahren und eine kurze Ruhepause, die man leicht auf Heuet, Ernte oder Herbst richten kann, ist ihnen sehr zu gönnen.

Die Arbeitszeit ist bereits im Obligationenrecht geregelt, ebenso die Sonntagsarbeit. Das Gesetz will auch in diesem Punkte nicht mehr, als bereits der Mehrzahl der Lehrlinge bewilligt ist.

Die größte Bedeutung weist der Referent dem Art. 9 zu, der vom Obligatorium der Fach- und Fortbildungsschulen handelt. Nicht selten arbeiten sich Ausländer in der Schweiz auf Grund einer bessern fachlichen Ausbildung zu ausgezeichneten Stellungen empor und überflügeln die einheimischen Berufsgenossen. Hier muß also der Hebel angesetzt werden. Wir sind rückständig geworden.

Daß Unterrichtszeit nach vollendetem Tageswerk nicht mehr den Wert hat, wie in den Tagesstunden, braucht nicht erst mehr bewiesen zu werden. Die geforderten 6 Stunden gehen nicht über das Mögliche hinaus, per Woche. Den Schluß der Lehrzeit muß unbedingt die obligatorische Lehrlingsprüfung bilden. Sie ist unerläßlich für den angehenden Gesellen, wie für den Meister. Beide Teile sollen alles daran setzen, daß die Prüfung in Ehren bestanden wird. Auch ein Zeugnis soll dem jungen Gesellen auf den Lebensweg gegeben werden. Daß das Gesetz auch gegen die Lehrlingszüchterei Bestimmungen enthält, ist zu begrüßen. Zusammenfassend hält der Herr Referent dafür, daß das Gesetz, wie es vorliegt, gut ist und daß es bei der Inkraftsetzung dazu beitragen wird, das Lehrlingswesen und damit das Gewerbewesen zu heben.

Der Präsident des Kantonalen Gewerbevereins tritt vom Standpunkt des Lehrmeisters auf einzelne Punkte der Vorlage ein.

Im allgemeinen findet er, daß eine Gewerbeklasse, der Handel, bevorzugt worden sei; ferner wünscht er, daß einzelne Härten der Vorlage ausgemerzt würden. Er begrüßt die Fixierung des Eintrittsalters der Lehrlinge, die Schriftlichkeit des Lehrvertrages und wünscht, daß die Länge der Lehrzeit von den Berufsverbänden festgesetzt werden. Gegen die Lehrlingszüchterei ist ganz energisch Front zu machen. Den geforderten achttägigen Urlaub findet er frei auf den Kaufmannsstand gemünzt; der Handwerker kann nicht in dieser bindenden Form darauf eintreten.

Es würde Unzufriedenheit geben. In der Über- und Sonntagsarbeitszeit sollen die einzelnen Berufsarten berücksichtigt werden. (Metzger, Bäcker, Konditoren.)

Auch der Lehrmeister muß wünschen, daß Fach- und Fortbildungsschulen besucht werden; dagegen muß aber die Lehrzeit verlängert werden. Die Lehrlingsprüfung muß unbedingt obligatorisch sein. Von 180—200 Lehrlingen, die jährlich ins Leben treten, bestehen 20—30 nur die Prüfung; ausnahmsweise waren es letztes Jahr 48.

Wir erweisen den jungen Leuten einen großen Dienst, wenn wir sie zur Prüfung zwingen. Als notwendig bezeichnet er, daß in die Aufsichtskommission auch Vertreter der Berufsverbände berufen werden. Auch er hält im allgemeinen dafür, daß die Vorlage gut sei und daß nach Entfernung einzelner Unebenheiten die Annahme derselben stattfinden könne.

Mit einem energischen Protest gegen die Vorlage leitete ein Vertreter der Industrie die Diskussion ein; der Gewerbetreibende dürfe sich eine weitere Knebelung nicht gefallen lassen. Er klagt hauptsächlich die Schule an, namentlich die Handelsschule, aber auch die gewerbliche Fortbildungsschule. Beide nehmen die Lehrlinge aus dem Geschäft heraus, da man sie dort noch sehr notwendig brauchte, 5 oder 6 Uhr abends. Urlaub bewillige man den Lehrlingen gerne, besonders z. B. im Herbst, aber gesetzlich wolle man sich nicht binden lassen. Er warnt noch vor den Schiedsgerichten und bekennt sich daher als Gegner des Normal-Lehrvertrages. Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter.

Vertreter des Handelsstandes finden den Schwerpunkt der ganzen Vorlage im obligatorischen Schulbesuch, alle anderen Punkte seien weniger wichtig. Wir sind es nicht nur dem Lehrling, sondern auch dem Handel und Gewerbe schuldig, daß entsprechende Fach- und Fortbildungsschulen eingerichtet werden und wenigstens ein Teil des Unterrichtes soll am Tage erteilt werden.

Der Konditorenverband wünscht besondere Berücksichtigung dieses Gewerbes, das seine Haupteinnahmen am Sonntag machen muß; bisher wurden die hohen Feiertage frei gegeben, außerdem gab man den Angestellten

8 Tage Ferien, aber zu einer dem Geschäfte günstigen Zeit.

Das Buchdruckereigewerbe warnt davor, daß der Fortbildung der Lehrlinge ein Bein gestellt werde. Was im Lehrlingsgesetz-Entwurf steht ist im Buchdruckereigewerbe bereits durchgeführt, mit Ausnahme der Ferien.

Wer z. B. die Lehrlingsprüfung nicht gemacht hat, kommt einfach nicht mehr an. Als Freund der Schiedsgerichte können wir uns auch nicht bekennen, der Staat soll sich die richterliche Hoheit wahren.

Der Bäckermeisterverband wünscht dieselben Bedingungen wie der Konditorenverband. Gegen den achttägigen Urlaub, aber auch gegen die allzu rigorose Fixierung der Arbeitszeit und der Sonntagsarbeit ist Stellung zu nehmen.

Der Vertreter des Schweiz. Gewerbevereins-Zentralvorstandes betont, daß in allen 14 Kantonen, die Lehrlingsgesetze besitzen, gut gefahren werde. Unser Land vor allem, das keine Rohstoffe besitzt, muß alles an die tüchtige Ausbildung der Arbeiter setzen.

Der kantonale Gewerbedirektor führt aus, daß ein Postulat des Großen Rates die Lehrlingsgesetzgebung verlangte. Trotzdem der Gesetzeskarren schon stark belastet ist, habe man sich an die Arbeit gemacht, weil man sie für dringlich hielt. Mit dem Lehrlingswesen hofft man auch das Gewerbewesen im allgemeinen zu heben, es soll dadurch auch der Meister gefördert werden. Bevor die Vorlage zur Behandlung bei den staatlichen Organen gelangt, können noch Wünsche aus gewerblichen Kreisen berücksichtigt werden. Wie bei allen gesetzgeberischen Erlassen werden berechtigten Begehren entsprochen werden, natürlich auch in sozialer Richtung.

Das Schreinergewerbe wünscht in Art. 15, daß wie früher die Einstellung von Lehrlingen an einen Befähigungsausweis geknüpft werde. Man habe vor zirka 18 Jahren zum Schaden des Handwerkes und Gewerbes die alte Bestimmung fallen lassen. Die Tagesschule ist lebhaft zu begrüßen; abends sind die Leute oft nicht mehr befähigt, etwas zu lernen. Der kantonale Gewerbesekretär verweist auf die Tatsache, daß im Obligationenrecht bereits alles gesetzlich widerlegt ist, was unsere heutige Vorlage fordert, man hätte sich also früher regen sollen. Hieran muß man sich erinnern bei Beurteilung derselben. Er verteidigt auch die Schiedsgerichte; sobald diese staatlich eingerichtet sind, bekommen sie auch das entsprechende Ansehen. Im übrigen empfiehlt er die Vorlage zur Annahme; ein eidgen. Gesetz würde vermehrte Auflagen bringen.

In der Schlußabstimmung wurde mit Einmut beschlossen, die Vorlage prinzipiell gutzuheißen und sie mit den aufgestellten Begehren der kantonalen Gewerbedirektion zurückzugeben.

Von einer vernachlässigten Volkskunst.

Wenn wir heute einen Friedhof betreten, so stoßen wir, besonders auf dem Lande, auf recht viele unförmige Steinklötze, die nichts weniger als ein künstlerisches Empfinden verraten, und doch bietet gerade der Friedhof dem Kunsthandwerker und Künstler ein so reiches Feld der Betätigung. Im Nachfolgenden soll auf eine fast ausgestorbene Grabmalskunst hingewiesen werden, und wenn die Zeilen erreichen, daß ein oder der andere Leser dieser echten Volkskunst wieder ein Interesse entgegenbringt und an ihrer Wiedereinführung mithilft, dann haben sie ihren Zweck erreicht.

Folge mir, lieber Leser, auf einen ländlichen alten Friedhof. Dort in der einsamen Ecke des stillen Friedhofes steht trauernd, weil verlassen, ein altes, schmiedeeisernes Grabkreuz, ein müder Zeuge längst entschwundener Zeiten, da man noch auf erhebende Heimatskunst große Stücke hielt. Öffne das Türchen, das die Inschrift deckt und du liest einfache, aber meist sinnige, fast stets gefühlsdurchdrungene Verse. Betrachten wir ein solches Kreuz einmal näher; ich zeige dem Leser in Abbildung 1 ein solches aus einem alten Friedhof. Den Kern bilden zwei eiserne, meist gedrehte Kreuzbalken; sie geben den Ausgangspunkt ab für ein gar reiches Ranken- und Zieratenwerk. Hübsch geführte Windungen und kunstvolle Blattverschlingungen wachsen in zwangloser Art

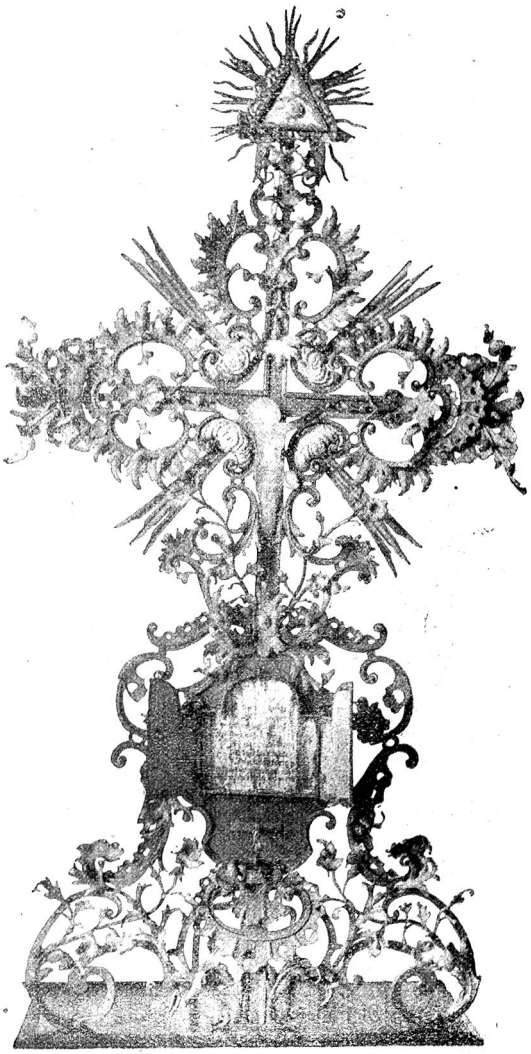

Abbildung 1.

heraus aus dem Kreuzesstamm, schaffen die Verbindung zu den einzelnen Gliedern, halten und stützen gemalte, teilweise aus dem Eisen gestanzte Heiligenfiguren, die häufig den Querbalken des Kreuzes beleben. Oben auf der Spitze überragt das Kreuz, das Siegeszeichen des Auferstandenen, oder sonst ein Symbol der Gottheit — in unserem Fall das bekannte Auge Gottes — das Kreuz. Bei reicheren eisernen Grabkreuzen befindet sich im Mittelpunkt der beiden Kreuzbalken auch das Bildnis des Gekreuzigten, dann häufig unter oder neben ihm die Figuren der Schmerzensmutter mit dem siebenfachen Schwert der Trübsal im Herzen und ihres Leidensgenossen Johannes. Bei anderen Kreuzen findet man die Leidens- und Marterwerkzeuge in ungezwungener Gruppierung in die getriebenen Ranken und Blätter gar zierlich hineingearbeitet. In der unteren Hälfte des senkrechten Kreuzbalkens, oder wenn das Kruzifix in der Mitte fehlt, im Schnittpunkt beider Balken, ist ein